

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zahl der Rentner, die ihren Lebensabend **außerhalb der Heimat** verbringen wollen, wächst kontinuierlich. Das spiegelt sich auch bei der **Administration von Betriebsrenten** wider. Was das für Unternehmer mit Pensionsverpflichtungen im Ausland in der Praxis bedeutet, erläutert Mark Walddörfer, Geschäftsführer der Longial.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Longial Presseteam



Presseinformation der Longial GmbH

Düsseldorf, 16. Juni 2016

bAV auf Mallorca

Was Arbeitgeber mit Pensionsverpflichtungen im Ausland beachten müssen

Die Rentenzeit fern der Heimat zu verbringen liegt im Trend: Knapp 226.000 Rentner erhielten 2015 monatlich ihre Rentenzahlung im Ausland. Das bedeutete einen Anstieg von 1,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Doch nicht nur bei der gesetzlichen Rentenversicherung, auch bei der betrieblichen Altersversorgung (bAV) nimmt die Anzahl der Bezugsberechtigten zu, für die Unternehmen die Betriebsrente ins Ausland überweisen. Was Arbeitgeber wissen sollten, wenn pensionierte Betriebsrentner im Ausland leben, fasst Mark Walddörfer, Geschäftsführer des Pensionsberaters Longial, zusammen.

Seit den 90er Jahren wächst die Zahl derjenigen kontinuierlich, die ihren Lebensabend außerhalb der Heimat verbringen wollen. Zwischen 1992 und 2010 hat sich die Zahl sogar verdoppelt. Das spiegelt sich auch bei der Administration von Betriebsrenten wider. So beobachtet Mark Walddörfer, Geschäftsführer bei der Longial, in den von Longial betreuten Rentenadministrationen folgende Entwicklung: „2010 haben wir noch 1,04 Prozent der Renten an Versorgungsberechtigte im Ausland in 23 verschiedenen Staaten gezahlt. 2016 hat sich der Anteil auf 2,00 Prozent Bezugsberechtigte in über 30 verschiedenen Staaten nahezu verdoppelt.“

Nachweis- und Steuerpflicht

Welche Regeln gelten bei der Zahlung der Betriebsrente ins Ausland? Zunächst sind für die Zahlung der Betriebsrente ins Ausland die gleichen Grundregeln zu beachten wie bei Rentenzahlungen innerhalb Deutschlands. Die Besonderheiten liegen hier aber wie so oft im Detail: So ist die Betriebsrente in aller Regel eine „Holschuld“. Das heißt, wenn ein Versorgungsberechtigter einen Rentenanspruch hat, muss er ihn bei seinem früheren Arbeitgeber geltend machen und nachweisen. Diese Nachweispflicht gilt auch für Betriebsrentner, die ihren Lebensabend im Ausland verbringen. Dazu kommt die Steuerpflicht für Betriebsrenten: Eine bAV ist grundsätzlich steuerpflichtig, auch wenn sie nicht in Deutschland ausgezahlt wird. „Welches Steuerrecht gilt, muss der Bezugsberechtigte allerdings zunächst prüfen“, so der Longial-Experte: „Entscheidend dafür ist unter anderem,

ob der Versorgungsberechtigte noch einen Wohnsitz in Deutschland hat, wie oft beziehungsweise wie lange er ihn im Jahr nutzt oder ob er vollständig ins Ausland verzogen ist.“ Mit mehr als 100 Staaten, darunter Spanien, Italien, Brasilien und Kanada, hat Deutschland ein sogenanntes Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Das Abkommen regelt, wie und wo Einkünfte aus Deutschland, etwa Betriebsrenten, zu versteuern sind und vermeidet so eine Doppelbesteuerung. Betroffene Rentner sollten sich zur Klärung ihrer Steuerpflicht an das Finanzamt Neubrandenburg wenden, welches zentral für Auslandsrenten zuständig ist.

Sozialversicherungsbeiträge für Betriebsrente im Ausland?

Für gesetzlich Kranken- und Pflegeversicherte – egal ob freiwillig- oder pflichtversichert – stellt die Betriebsrente ein Einkommen dar, für das auch im Rentenbezug entsprechende Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Dies gilt aber natürlich nur für Rentenbezieher, die in den deutschen Sozialversicherungen versichert sind. „Besteht in Deutschland keine gesetzliche Kranken- oder Pflegeversicherung mehr, muss der ehemalige Arbeitgeber hier auch keine entsprechenden Beiträge abführen beziehungsweise einbehalten“, ergänzt Mark Walddörfer.

Nicht zu unterschätzen: die Überweisungskosten

Kosten, die für die Überweisung der Betriebsrente ins Ausland anfallen, trägt der Versorgungsberechtigte. Überweisungen innerhalb des sogenannten SEPA-Raums sind in der Regel kostenfrei. Der SEPA-Raum erstreckt sich auf alle Staaten der Europäischen Union, inklusive der Überseegebiete der EU-Mitgliedsstaaten wie die Kanarischen Inseln, sowie die Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Monaco. Nicht zum SEPA-Raum gehören beispielsweise Serbien, die Türkei, die USA, aber auch die britischen Kanalinseln (Jersey, Guernsey). Aber: Außerhalb des SEPA-Raums werden nennenswerte Gebühren von den Kreditinstituten verlangt. So hat die Longial bei einer Stichprobe Gebühren von 0,1 bis 0,15 Prozent des Überweisungsbetrages ermittelt. Häufig werden auch Mindestgebühren erhoben, die zwischen 8 und 15 Euro je Überweisung betragen. Diese Gebühren sind im Verhältnis ganz erheblich, wenn man bedenkt, dass die durchschnittliche Betriebsrente, die Longial Monat für Monat ins Ausland überweist, ca. 390 Euro beträgt, mehr als 40 Prozent der Auslandsrenten aber kleiner als 100 Euro sind. Neben den Überweisungskosten ist auch der Wechselkurs zu berücksichtigen. Selbstverständlich schuldet der ehemalige Arbeitgeber die Betriebsrente in Euro. Wechselkursschwankungen gehen also zu Lasten des Betriebsrentners.

Erhöhter Aufwand für Arbeitgeber

Auch wenn die Kosten, die durch die Auslandsrentenzahlung entstehen, in der Regel vom Betriebsrentner zu tragen sind: Das Unternehmen hat häufig einen deutlich höheren Aufwand in der Bearbeitung der Vorgänge. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um ehemalige ausländische Mitarbeiter handelt, die nach ihrer aktiven Zeit wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind. So müssen dann Bescheinigungen, beispielsweise Lebensbescheinigungen oder Sterbeurkunden ausländischer Behörden, meist in der Landessprache ausgefertigt sein. „Zudem gelten häufig andere Rechtsgrundlagen, die der ehemalige Arbeitgeber meist nicht kennt“, erläutert der Experte der Longial und nennt zwei typische Fragen: Kann eine Betriebsrente im Ausland gepfändet werden? Muss der Arbeitgeber einen Pfändungsbeschluss im Ausland gegen sich gelten lassen? Ein weiterer Punkt betrifft die Hinterbliebenenversorgung. Wenn sich Hinterbliebene melden und die Hinterbliebenenrenten geltend machen, muss deren Rentenberechtigung geprüft werden. Das bedeutet beispielsweise, dass der Arbeitgeber sich vergewissern muss, ob eine Ehe bestand und bis wann. Zudem muss er klären, ob die Waisen tatsächlich berechtigt sind, eine Waisenrente zu beziehen.

Angesichts der steigenden Tendenz bei Rentnern, Deutschland den Rücken zu kehren, werden diese Fragen zukünftig immer mehr Unternehmen mit Pensionsverpflichtungen betreffen.

Diese und weitere Themen finden Sie auf www.longial.de, [XING](#), [twitter](#), [Google+](#) und [LinkedIn](#).

Umfangreiche Hintergrundinformationen zur bAV aus den Bereichen Recht, Praxis, Steuern und Finanzen finden Sie unter www.longial.de/newsletter.

Möchten Sie zukünftig keine Pressemitteilungen der Longial mehr erhalten, klicken Sie bitte [hier](#).

Bei Veröffentlichung freuen wir uns über Ihr kurzes Signal oder einen Beleg – vielen Dank!

Weitere Informationen:

HARTZKOM

Strategische Kommunikation

Katja Rheude

Tel 089 998 461-24

Fax 089 998 461-20

longial@hartzkom.de

Über Longial

Die Longial GmbH mit Sitz in Düsseldorf und weiterem Standort in Hamburg versteht sich als der spezialisierte Dienstleister für Lösungen rund um die Altersversorgung von Unternehmen und Versorgungseinrichtungen: eigenständig und neutral, mit ganzheitlichem Beratungsansatz, höchster Kundenorientierung und langjähriger Erfahrung. Von der Beratung bei Neueinrichtung oder Restrukturierung der betrieblichen Altersversorgung über versicherungsmathematische oder betriebswirtschaftliche Bewertungen bis hin zur vollständigen Abwicklung aller administrativen Prozesse, dem kompletten Informationsmanagement und der Erstellung und Umsetzung von Finanzierungskonzepten: Die derzeit 85 Mitarbeiter bieten den Firmenkunden von Longial maßgeschneiderte, integrierte bAV-Lösungen auf höchster Qualitätsstufe. Weitere Informationen: www.longial.de